

***Duas inter summas potestates.***  
**Konzil in josephinischem Kontext: Die ungarische  
Nationalsynode vom Jahre 1822 und die Wiener Regierung\***

ANDRÁS FEJÉRDY / ROM – BUDAPEST

*... perspexit Nationalis Synodus [...] in praesenti casu esse devitandum [...] quo facilius duas inter summas potestates, Sedis quippe Apostolicae, et Summi Terrae Principis, [...] evenire posset quaequam collisio, quam omnibus in rebus solertissime devitandam esse principii instar sibi sumpsit Synodus Nationalis<sup>1</sup>.*

Mit diesen Worten beschrieb Sándor Rudnay, Fürstprimas und Erzbischof von Esztergom (Gran) in seinem an den ungarischen König, Franz I. gerichteten Brief, nach Abschluss der ungarischen Nationalsynode von 1822 die Bestrebung der Versammlung, den Ansprüchen sowohl Roms als auch Wiens gerecht zu werden. In den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts war nämlich die Wiederbelebung der Institution des nationalen Konzils, in diesem Falle die Einberufung der ungarischen Nationalsynode<sup>2</sup> mit

---

\* Die Studie wurde im Rahmen des Forschungsprogramms Nr. NK 83799 der OTKA angefertigt.

<sup>1</sup> Brief des Erzbischofs von Esztergom, Sándor Rudnays an König Franz I. Esztergom, 3. November 1822. Ungarisches Nationalarchiv, Ungarisches Staatsarchiv (= MNL OL), Ungarisches Kanzleiarchiv. Registratur der Ungarischen Hofkanzlei. Acta Generalia (= A 39) 6021/1824.

<sup>2</sup> Primäre Fachliteratur zur Synode: J. CSERNOCH, Nemzeti zsinat, in: Magyar Sion 9/23 (1895) 881-913, M. PÁL, A pozsonyi nemzeti zsinat 1822-ben, in: Rel. 51 (1912) 30-33, sz. 470-471, 488-490, 503-505, 520-521, A. MESZLÉNYI, A jozefinizmus kora Magyarországon (1786-1846), Budapest 1934, G. VILLÁNYI, A magyar papság valláserkölcsei reformjavaslatai a pozsonyi nemzeti zsinaton (1822). Különös tekintettel Győregyházmegyére, Győr 1938, P. RITSMANN, Az 1822. évi nemzeti zsinat és a kormányhatóságok, in: A Gróf Klebelsberg Kunó Magyar Történetkutató Intézet Évkönyve 10 (1940) 150-186, G. ADRIÁNYI, Ein Exegetenstreit an der Theologischen Fakultät der Universität zu Budapest 1806-1820, in: Stimuli. Exegese und ihre Hermeneutik in Antike und Christentum. Festschrift für Ernst Dassmann, hg. v. G. SCHÖLLGEN - C. SCHOLTEN, Münster 1996 (= JAC 23), 596-601; DERS., Die letzte ungarische Nationalsynode von 1822 und die Protestanten, in: AHC 42 (2010) 103-118, A. FEJÉRDY, Az 1822. évi magyar nemzeti zsinat és az apostoli szentszék, in: Katolikus zsinatok és nagygyűlések Magyarországon a 16-20. században, M. BALOGH - S. VARGA - L. VÉRTESI (Hg.), Budapest – Pécs 2014 (= Seria Historiae Dioecesis Quinqueecclesiensis 10), 219-235.

Blick auf Rom und Wien besorgniserregend. Der Heilige Stuhl vermutete hinter dem Konzil gallikanische oder gar febronianistisch gesinnte Bestrebungen der ungarischen Kirche, die die Begründung einer von Rom unabhängigen nationalen Kirche zum Ziel hatten und dadurch dem Eingriff der josephinischen weltlichen Macht mehr Platz eingeräumt hätten. Zur Vermeidung eben solcher Angelegenheiten bestand Rom darauf, dass alle Dekrete vor deren Sanktionierung dem Heiligen Stuhl unterbreitet werden müssten, bevor die regionalen Synoden in Kraft treten könnten<sup>3</sup>. Auf der anderen Seite hielt der Wiener Hof, mit der Berufung auf das *ius circa sacra*, das dem katholischen Herrscher zukam, an der Überwachung der Synode fest und sah alle Schritte, die auf die Freiheit der Kirche abzielten oder die Treue gegenüber Rom bekräftigten, als Schmälerung der Herrscherrechte und als Einmischung fremder Mächte in interne Angelegenheiten an<sup>4</sup>.

Um die Durchführung der Nationalsynode zu sichern und künftige Beschlüsse in Kraft zu setzen, musste die ungarische Kirchenleitung demnach gleichzeitig auf Ansprüche und Erwartungen aus Rom und Wien Rücksicht nehmen. Die Ansichten des Heiligen Stuhls und des Wiener Hofes unterschieden sich in drei grundlegenden Fragen: 1. Hat der Staat in Hinblick

---

<sup>3</sup> Die Vorschriften bezüglich regionaler Synoden fasste Papst Benedikt XIV. zusammen: Sanctissimi Domini Nostri Benedicti Papae XIV. De Synodo Dioecessana libri tredecim. Joannes Generosus Salomoni, Romae 1755. Dementsprechend ermahnte Paolo Leardi, Nuntius in Wien, Rudnay, dass er verpflichtet sei, die Beschlüsse der Synode zur Sanktionierung nach Rom zu senden. Bericht Nr. 674 des Wiener Nuntius Paolo Leardi. 31. Dezember 1821. Archivio Segreto Vaticano (= ASV), Archivio della Nunziatura Apostolica in Vienna (Arch. Nunz. Vienna), Vol. 247. 191v. Die Anforderungen zur Unterbreitung von Synoden-Beschlüssen betonte auch Pietro Caprano in seinem Gutachten über die ungarische Nationalsynode. Sentimento sugli affari contenuti nel Dispaccio riservato di Monsig. Nunzio di Vienna in data del 27 Aprile decorso (1822). Segreteria di Stato, Sezione per i Rapporti con gli Stati, Archivio Storico. Archivio della Sacra Congregazione degli Affari Ecclesiastici Straordinari. (= S. RR.SS., AA.EE.SS.) Periodo I, Austria 1822, (= Austria 1822), posizione (= pos.) 40. fascicolo (= fasc.) 9. 3r-37r.

<sup>4</sup> Über kirchlichen Rechte des Königs, siehe: P. GYETVAI, A vallás körüli felségjogok (jura circa sacra) a magyar közjogászoknál és kánonistáknál, Budapest 1938 (= Dolgozatok a Budapesti Királyi Magyar Pázmány Péter Tudományegyetem kánonjogi szemináriumából 4). Das Votum vom 25. August 1820 der Hofkanzlei fasst den josephinischen Standpunkt kurz und bündig zusammen. MNL OL A 39. 10019/1820: *a nullo jam nunc in dubium vocetur thesis illa e supremi imperii civilis indole deducta etiam Catholicis terrae Principibus 'ius circa sacra' competere; hoc vero duabus partibus constare censeant iuris consulti: advocatia quippe Ecclesiastica, qua tuitione religionis, iuriumque Ecclesiae continetur, et inspectione saeculari, per quem cavetur: nequid specie religionis civitate donatae detrimenti capiat civilis Respublica. Fidelissimum hoc dicasterium demisse arbitrando, Synodi per Primatem Regni proposita celebrationem benigne admitti posse, sollicita una de eo, quam in hoc conventu partem supremum civile imperium virtute praedesignati iuris sumeret.*

auf die Einberufung der Synode und die Festlegung der zu besprechenden Tagesordnungspunkte ein Mitspracherecht? 2. Hat der König von Ungarn das Recht, den Ablauf der Synode persönlich oder mithilfe von Entsandten überprüfen zu lassen? 3. Wessen Zuständigkeit obliegt die Billigung der Synodenbeschlüsse?

Anhand von Quellen des Ungarischen Staatsarchivs, des Primasarchivs in Esztergom, des Vatikanischen Geheimarchivs (Archivio Segreto Vaticano), der Historischen Archive der Zweiten Sektion im Staatssekretariat des Vatikan (Archivio Storico della Seconda Sezione [dei Rapporti con gli Stati] della Segreteria di Stato), ferner anhand der Ergebnisse der bisherigen Fachliteratur, der die Dokumente des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs zugrunde liegen, werden wir nachfolgend versuchen, die Strategie der ungarischen Kirchenleitung *duas inter summas potestates*<sup>5</sup> kurz zu beschreiben. Im Mittelpunkt steht Primas Sándor Rudnay, der Freiheit und Erfolg der Synode sicherstellen wollte, ohne dabei mit Rom oder Wien in Konflikt zu geraten.

#### *Einberufung der Synode und Festlegung der Tagesordnung*

Fürstprimas Sándor Rudnay und die gesamte ungarische Kirchenleitung sprachen eindeutig dem ungarischen Primas das Recht der Einberufung und der Bestimmung der zu behandelnden Themen der Nationalsynode zu. Am 7. November 1818 wurde nun von Lipót Somogyi, dem Bischof von Szombathely (Steinamanger), ein Gesuch von König Franz I. vorgelegt, mit dem István Fischer, Erzbischof von Eger (Erlau), György Kurbély, Bischof von Veszprém (Weißbrunn) und József Vurum, Bischof von Székesfehérvár (Stuhlweißenburg) angewiesen wurden, die Ursachen für den moralischen Verfall aufzudecken, der sich in der ungarischen Kirche bemerkbar gemacht hatte. Die genannten Bischöfe berieten über eine mögliche Abhilfe, hielten es aber nicht für ratsam, sofort die Nationalsynode einzuberufen, sondern lediglich die Abhaltung einer beratenden Versammlung der Bischöfe (*comune omnium Episcoporum simul congregandorum consultatio*)<sup>6</sup> vorzuschlagen, weil der Primatialsitz Esztergom zu diesem Zeitpunkt gerade

<sup>5</sup> Rudnay an König Franz I. am 3. November 1822. Esztergom, 3. November 1822. MNL OL A 39. 6021/1824.

<sup>6</sup> Brief des Erzbischofs von Eger, Fischer, des Bischofs von Székesfehérvár, Vurum und des Bischofs von Veszprém, Kurbély, an Vizekanzler Koháry. 22. Juli 1819, Székesfehérvár. Primasarchiv in Esztergom (= EPL) Acta Rudnayana, pubblico-ecclesiastica, Synodi Nationalis Hungaricae acta (= Nr. 70) 4.

vakant war<sup>7</sup>: István Fischer, der Erzbischof von Eger formulierte das Bedürfnis nach einer Nationalsynode *expressis verbis* erst nach der Ernennung Rudnays<sup>8</sup>. Die Kanonisten Rudnays bestätigten ebenfalls, dass das Recht der Einberufung einer Nationalsynode dem Primas zusteht<sup>9</sup>; dementsprechend rief der Primas die Synode im Rahmen seines eigenen Zuständigkeitsbereichs ein<sup>10</sup>.

Die ungarische Kirchenleitung war sich im Rahmen der josephinischen Kirchenpolitik gleichzeitig im Klaren darüber, dass der Primas vom Recht der Einberufung einer Nationalsynode erst nach Zustimmung des Herrschers Gebrauch machen konnte. Daher bat der neue Primas Rudnay, nachdem er von den übrigen Bischöfen und dem Hof über die Pläne der Einberufung einer Nationalsynode unterrichtet worden war und diesen zustimmte, Franz I. bereits am 4. November 1819 darum ihm die Abhaltung einer Nationalsynode unter seinem Vorsitz erlauben. In seinem Brief erläuterte Rudnay ebenfalls 5 Punkte, die seiner Meinung nach im Rahmen der Synode besprochen werden sollten. An erster Stelle stand die Absicht, den moralischen Verfall, der die Vorbereitungen der Nationalsynode überhaupt erst ins Rollen gebracht hatte, aufzuhalten und das sittliche Niveau im Ordens- und Weltklerus, bzw. im Alumnat wiederherzustellen. Hinzugefügt wurden damit eng zusammenhängende Themen oder solche, die ohnehin bereits auf der Tagesordnung der katholischen Kirchenleitung standen. Dem ersteren Bereich gehörte der in den Lyzeen einzuführende einheitliche Studienplan an, ebenso, wie die Frage, ob bestehende Ordensvorschriften der neuen Situation der Kirche angepasst werden sollten. Im letzteren Themenbereich beschäftigte man sich mit einer Lösung der seit Jahren bestehenden theologischen Diskussion unter Pester Universitätsleh-

---

<sup>7</sup> Vgl. RITSMANN (wie Anm 2), 153-155. Lipót Somogyis Gesuch steht in: Gy. GÉFIN, A Szombathelyi Egyházmegye története I. Szily József, Herzan Ferenc gróf bíboros, Somogyi Lipót és Böhle András püspökök élete és működése, Szombathely 1929, 419-422. MESZLÉNYI (wie Anm 2), 250-251. Spricht fälschlicherweise vom Bischof Székesfehérvárs, Sándor Kopácsy, obwohl zu jener Zeit noch József Vurum an der Spitze der Diözese Székesfehérvárs stand.

<sup>8</sup> Brief Fischers, des Erzbischofs von Eger, an Rudnay. Karlsbad, 14. August 1819. EPL Nr.70/2. *In hac communi causa nihil profecto Synodi Nationalis celebratione ad exemplum Patrum nostrorum magis expetendum esse existimassemus [!], si jam tunc faustissimae Celsitudinis Vestrae in Regni Primatem nominationis fama ad nos pertigisset.*

<sup>9</sup> Vgl. J. BÉLIK, Dissertatio de Iuribus Primatum in Metropolitanos, eorumque Suffraganeos. (1822) und die damit verbundenen Dokumente. EPL Nr. 70/6.

<sup>10</sup> Das Dokument, das die Synode verkündet, stammt vom 1. Juni 1822 und findet sich bei: J. TÖRÖK, Magyarország primása. Közjogi és történeti vázolat, Pest 1859, 233-235.

ren und der Veröffentlichung einer neuen, ungarischsprachigen Bibelübersetzung<sup>11</sup>.

Das Recht auf Einberufung von Synoden hing eng mit dem Recht auf Bestimmung der Themenbereiche zusammen, was eindeutig ein Privileg des Primas war. Obgleich der Wiener Hof dieses Recht dem Primas nicht streitig machen wollte, wurde es im Sinne der josephinischen kirchenpolitischen Sichtweise dennoch als Teil des Aufsichtsrechts des Herrschers angesehen, damit dieser die zu besprechenden Themen mitbestimmen konnte. Gleichzeitig zeugt die Tatsache, dass Franz I. bezüglich der über die ursprünglichen fünf Punkte hinaus vorgeschlagenen Themen vorab um die Meinung des Primas bat, von der Vorsicht des Hofes, da Wien in der Behandlung dieser Themen eventuelle Meinungsverschiedenheiten mit dem Heiligen Stuhl vermeiden wollte<sup>12</sup>. Schließlich fügte der König weitere drei Verhandlungspunkte den bereits vorliegenden Themen der Synode hinzu: 1. der Religionsfonds sollte von der Zahlungspflicht von Stiftungsmessen befreit werden; 2. eine zweckgemäße Umstrukturierung der verschiedenen Funktionen von Kirchengerichten sollte erfolgen, sowohl was die Richter der jeweiligen Ebenen betrifft, als auch die Prozessordnung im Allgemeinen und besonders der Eheprozesse; 3. die Finanzierung des Priesterseminars zu Wien (Augustineum) sollte sichergestellt werden.

Das im Spätfrühling 1822, anhand der von der Wiener Nuntiatur zur Verfügung gestellten Informationen erstellte römische Gutachten beurteilte die monarchischen Rechtsansprüche hinsichtlich der Genehmigung der Einberufung der Synode und der Bestimmung der zu besprechenden Fragen als eindeutige Folgen josephinischer Prinzipien, die auf febronianistischer Kirchengesinnung ruhten. Der Verfasser des Dokuments, Pietro Caprano fand die Tatsache außerordentlich besorgniserregend, dass ein Teil der auf der Tagesordnung stehenden Themen die Zuständigkeit einer Nationalsynode beträchtlich überschritten. Auch das zentrale Thema der allgemeinen Erneuerung der kirchlichen Disziplin war in seinen Augen Privileg des päpstlichen Stuhls. Regelungen solch grundlegender Art dürften demnach nur auf ausdrückliche Anweisung des Papstes oder mit dessen stillschweigendem Einverständnis vorgenommen werden, bzw. Einrichtungen niedrigeren Ranges (in diesem Fall die Nationalsynode) hätten kein Recht, Gesetze, die durch höhere Instanzen (den Papst) verabschiedet wurden, in irgendeiner Weise zu ändern oder zu korrigieren. Auch die Neuer-

---

<sup>11</sup> Rudnay an Franz I. 4. November 1819. EPL Nr. 70/3. 3-6.

<sup>12</sup> Vgl. RITSMANN (wie Anm 2), 166.

öffentlichung der Bibelübersetzung nach Káldy ohne Anmerkungen sah Caprano als problematisch an und berief sich auf die Tatsache, dass Káldys Übersetzung nie vom Heiligen Stuhl sanktioniert worden war. Über einige kritische Bemerkungen hinaus, die er in Verbindung mit weiteren Fragen äußerte, verfasste der Gutachter nur deshalb keine detaillierte Analyse aller Themen der Tagesordnung, weil er manche Formulierungen als zu vage ansah. Doch war insgesamt seine Meinung über die zur Debatte stehenden Tagesordnungspunkte auch so schon ausgesprochen negativ. Seine kritischste Bemerkung bezog sich auf die Diskrepanz zwischen der im Rahmen der Synode vermeintlich frei zu besprechenden Themen und der Aussage der gestellten Fragen deren Behandlung der Hof sich von der Synode erwartete. Unter solchen Umständen ging er offensichtlich davon aus, dass die Synodenväter unter dem Einfluss der Regierung Entscheidungen treffen würden, die den Erwartungen des päpstlichen Stuhls eindeutig widersprächen. Jedenfalls bezeichnete Caprano die Synode auch unabhängig von der tatsächlichen Freiheit der Debatten und dem Ausgang der Beschlüsse als regelwidrig, da die auf der Tagesordnung angegebenen Themen teils absurd seien und teils sich auf Angelegenheiten bezögen, die jenseits der Zuständigkeit der Nationalsynode liegen<sup>13</sup>.

Zwar war man in Rom der Ansicht, dass sowohl die Vorbedingung einer königlichen Erlaubnis zur Einberufung der Synode, als auch die Einmischung in die Themen der Versammlung gefährliche staatliche Eingriffe seien. Doch ließ Rudnays Brief vom 23. November 1820 erkennen, dass die ungarische Kirche die Ergänzung der Tagesordnung nicht als unbefugten Eingriff ansah: der Primas beurteilte die Vorschläge des Monarchen als Zeichen des Wohlwollens gegenüber Synode und Kirche und begrüßte diese mit Freuden. Er versicherte dem König sogar, dass die ungarischen Bischöfe die Behandlung aller eventuell noch folgenden Themenvorschläge ebenfalls als ihre Pflicht ansehen würden<sup>14</sup>.

Während die ungarische Kirchenleitung es als Selbstverständlichkeit ansah, die Erlaubnis des Wiener Hofes vor Einberufung der Synode einzuholen, ging man zugleich davon aus, dass von römischer Seite – in Anbetracht der vergangenen Erfahrungen – ähnliche Genehmigungen unnötig seien. Die von Ferenc Forgách, dem Erzbischof von Esztergom 1611 einbe-

---

<sup>13</sup> Vgl. *Sentimento sugli affari contenuti nel Dispaccio riservato di Monsig. Nunzio di Vienna in data del 27 Aprile decorso (1822)*. S. RR.SS., AA.EE.SS. Austria 1822, pos. 40. fasc. 9. 3r-37r. e FEJÉRDY (wie Anm 2), 220-226.

<sup>14</sup> Rudnay an Franz I. Esztergom, 23. November 1820. EPL Nr. 70/13. Zusammenfassung des Briefes in: RITSMANN (wie Anm 2), 165-166.

rufene Provinzialsynode wurde als Präzedenzfall angesehen, und man war der Ansicht, dass lediglich die Benachrichtigung des Papstes über die bevorstehende Synode nötig sei. Man ging davon aus, dass Wien die Zustellung des Entwurfes, mit dem die Synode angekündigt wurde und in dem man um den päpstlichen Segen bat, nicht verhindern würde<sup>15</sup>, doch wurde der Brief dann doch nicht weitergeleitet, womit die Befürchtungen Roms bezüglich der Nationalsynode umso berechtigter erschienen<sup>16</sup>.

#### *Entsendung königlicher Kommissäre zur Synode*

So nachgiebig die ungarische Kirchenleitung auch in Hinsicht auf die Genehmigung der Einberufung, oder auf die staatliche Mitsprache bezüglich der Tagesordnungspunkte der Synode war, so entschieden ging sie gegen die Entsendung königlicher Kommissäre vor. Die ungarische Kanzlei hatte nämlich in ihrem Gesuch vom 26. November 1819 dem König nicht nur die Genehmigung der Einberufung der Synode nahegelegt, sondern ihn auch darauf aufmerksam gemacht, dass ihm das Recht zukomme, die Arbeit der Synode entweder persönlich oder mithilfe von Gutachtern überprüfen zu lassen<sup>17</sup>. In der rechtstheoretischen und geschichtlichen Debatte, die der Vorschlag entfachte, war der konkrete Einsatz im Falle der ungarischen Nationalsynode über den Schutz der Synodenrechte des Primas hinaus die Bewahrung der inneren Freiheit der Synode, sprich die Vermeidung des unmittelbaren staatlichen Einflusses.

Der Hof sah die prinzipielle Grundlage des Rechtsanspruches des Monarchen einerseits in den *jura circa sacra*, die die josephinische Kirchenpolitik dem Herrscher zuschrieb, andererseits in jenen speziellen Rechten, die auf den Rang des apostolischen Legaten zurückgehen und Stephan dem Heiligen und dessen Nachkommen von Silvester II. verliehen worden waren. Diese besagen, dass der apostolische Monarch anstelle des Papstes und in dessen Namen, in Angelegenheiten der Kirche, die unter seiner Herr-

---

<sup>15</sup> Vgl. mit Elaborat: Pro Sacra Synodo Nationali Hungarica (8. Dezember 1820) EPL Nr. 70/43.: *Audeo denique confidere in penitus perspecta personali nostri Augustissimi Domini erga Suam Sanctitatem Pium Papam VII veneratione, ut non difficulter communicationem ejusmodi admittat, imo eadem etiam delectetur, eamque promoveat, utpote politicis Statuum Suorum relationibus minime adversam, minimeque formidolosam aut suspectam.*

<sup>16</sup> FEJÉRDY (wie Anm 2), 226.

<sup>17</sup> Empfehlung des Vizekanzlers, Ferenc Korháy an Franz I. Wien, 26. November 1819. MNL OL A 39. 8328/1820.

schaft steht, vorgehen (*disponere atque ordinare*) darf<sup>18</sup>. Anhand der Ereignisse können wir allerdings darauf schließen, dass Wien selbst die Berufung auf die Grundprinzipien der josephinischen Kirchenpolitik als nicht ausreichend empfand und sich auch dessen bewusst war, dass die aus dem Rang des apostolischen Legaten abzuleitende Sammlung von Privilegien als kontrovers galt. Daher wollte der Hof seinen Standpunkt mithilfe von rechtshistorischen Argumenten untermauern, jedoch bekräftigte auch die von der Kanzlei durchgeführte Archivrecherche, dass es in der ungarischen Geschichte bisher kein Präzedenz für die Anwesenheit königlicher Kommissäre bei einer Synode gegeben hatte<sup>19</sup>.

Nachdem Rudnay vom Plan über die Entsendung königlicher Kommissäre erfahren hatte<sup>20</sup>, ließ er den kirchlichen Gesichtspunkt bezüglich der Frage königlicher Rechte in Hinsicht auf Synoden überprüfen. Im Rahmen dieser Studie verfasste man eine Zusammenstellung von Nachweisen über die Unabhängigkeit der kirchlichen Macht von der weltlichen und wies unter Verwendung der historischen Arbeiten von Károly Péterffy darauf hin<sup>21</sup>, dass es in der Geschichte ungarischer Synoden kein Beispiel für die Anwesenheit königlicher Kommissäre gegeben habe. Außerdem wurden noch weitere Argumente vorgetragen: vor allem wurde deutlich gemacht, dass der Bruch mit einer mehrere Jahrhunderte alten Tradition von Seiten des Monarchen ein Zeichen des Misstrauens gegenüber der katholischen Kirche wäre, wobei man sich zweifellos auf die bestehende Praxis der königlichen Überwachung bei protestantischen Synoden bezog. Darüber hinaus würde die Anwesenheit von Kommissären die Redefreiheit auf der Synode beeinträchtigen und damit den Erfolg der Beratungen gefährden. Und schließlich sei angesichts der Treue des ungarischen Klerus gegenüber dem Herrscher eine Überprüfung solchen Ausmaßes nicht begründet<sup>22</sup>.

---

<sup>18</sup> RITSMANN (wie Anm 2), 162, zitiert den Passus der Silvesterbulle: *Sentimento sugli affari contenuti nel Dispaccio riservato di Monsig. Nunzio di Vienna in data del 27 Aprile decorso (1822)*. S.RR.SS., AA.EE.SS. Austria 1822 pos. 40. fasc. 9. 12r. Vgl. auch: VILLÁNYI (wie Anm. 2), 10. Über die Silvesterbulle siehe: F. DÖRY, *Szilveszter-bulla*, in: *Magyar Katolikus Lexikon* 13 (2008) 292.

<sup>19</sup> Nachweis für die ungarische Hofkanzlei. Wien, 3. August 1820. MNL OL A 39. 9221/1820.

<sup>20</sup> Kanzler Ferenc Koháry an Rudnay. Wien, 24. Juli 1820. MOL A 39 8328/1820.

<sup>21</sup> C. PÉTERFFY, *Sacra Concilia Ecclesiae romano-catholicae in Regno Hungariae celebrata ab Anno Christi 1016 usque ad Annum 1715, Pars 1-2, Viennae – Posonii 1742*.

<sup>22</sup> Vgl. Zitate über die Unabhängigkeit der kirchlichen Macht von der weltlichen (s. d.) EPL Nr. 70/7., Negative Stellungnahme über die Teilnahme königlicher Kommissäre an der



Der Brief Rudnays, der sich gegen die Anwesenheit königlicher Kommissäre aussprach, stellte dann zwar das Recht des Königs, Kommissäre zu entsenden, nicht in Frage, betonte aber die ablehnenden historischen bzw. darauf basierenden Argumente deutlich. Im Brief fehlten desweiteren nicht solche Argumente, die die Freiheitsrechte der Kirche darlegten, allerdings war der Primas dabei deutlich um mäßigen Tonfall bemüht<sup>23</sup>. Zwar kam er auf die Unabhängigkeit beider Mächte zu sprechen, deren Verletzung in der Vergangenheit zu zahlreichen Konflikten geführt hatte. Er unterstrich allerdings auch, dass der Freiheitswille der Synode keinesfalls eine Bedrohung für die weltliche Macht darstelle, so wie zur Zeit Gregors VII. oder Innozenz' IV., da inzwischen auch Rom die Würde der weltlichen Macht anerkannt habe. Außerdem zeigte er durch sein Versprechen, die Beschlüsse der Synode dem König zur Ansicht (*conspectus*) vorlegen zu lassen, dass er die Spielregeln der josephinischen Kirchenpolitik schließlich akzeptiert hatte. Der König gab seinen endgültigen Entschluss am 24. Oktober 1820 bekannt, wonach er der Einberufung der Synode ohne königliche Kommissäre mit der Bedingung zustimmte, dass die Ergebnisse der Zusammenkunft vor ihrer Bekanntgabe zur Genehmigung durch den Herrscher dem Hof vorgelegt werden müssen<sup>24</sup>. Der Streit wurde demnach mittels eines Kompromisses beigelegt, der scheinbar den Sieg des kirchlichen Standpunktes bedeutete, da die innere Freiheit der Synode auf diesem Weg gesichert war<sup>25</sup>.

An der Nationalsynode, die zwischen 8. September und 16. Oktober 1822 unter dem Vorsitz Rudnays abgehalten wurde, nahmen 82 Synodenväter teil: neben dem Esztergomer Erzbischof, der den Vorsitz führte, waren der Erzbischof von Kalocsa, Péter Klobusiczky, die Bischöfe von Kassa (Kaschau), Rozsnyó (Rosenau), Pécs (Fünfkirchen), Szombathely (Steinamanger), Djakovár und Nagyvárad (Großwardein) – István Cseh, László Eszterházy, József Király, József Kopátsy, Imre Raffay, József Vurum - zugegen so-

---

Synode. Esztergom, 14 August 1820. EPL Nr. 70/8. und *Animadversiones contra commissarii regii in Synodo nationali praesentiam.* (s. d.) EPL Nr. 70/9.

<sup>23</sup> Rudnay an Franz I. MNL OL A 39. 10019/1820. Skriptum des an den staatlichen Ratsbeauftragten Lorenz formulierten Briefes: EPL Nr. 70/11.

<sup>24</sup> RITSMANN (wie Anm 2), 164-165. Die Erlaubnis des Regenten teilte Ferenc Koháry Rudnay am 3. November 1820 mit. EPL Nr. 70/14.

<sup>25</sup> Innerhalb der ungarischen Kirche wurde dies nachträglich als wahrer Erfolg verbucht. Vgl. mit Elaborat: *Pro Sacra Synodo Nationali Hungarica* (1820. december 8.). EPL Nr. 70/43: *Ipsium illud Supremae erga Patres Synodi hujus Fiduciae argumentum, quod a Commissarii Regii interventu Controllo liberam ac immunem fore hanc Sacram Nationalem Synodum declarat Augustissimus.*

wie die griechisch-katholischen Bischöfe aus Munkács (Mukatschewe - Elek Pótsy), Kőrös (Kreuz - Konstantin Stanich) und Nagyvárad (Großwardein - Sámuel Vukán), die Titular- und Weihbischöfe, die Vikare der Domkapitel vakanter Diözesen, die Vertreter der verhinderten Bischöfe und Prokuratoren der Domkapitel. Anwesend waren sodann Äbte der Mönchsorden und Provinziale der Ordensbrüder, des Weiteren die geladenen Lehrer der Pester Universität und der bischöflichen Lyzeen<sup>26</sup>. Die Teilnehmer besprachen die acht Tagesordnungspunkte der Synode zuerst in einzelnen Kommissionen, wobei man die Ergebnisse der Diözesansynoden als Grundlage nahm, und nachdem die schriftlichen Anträge der Kommissionen im Rahmen von Plenarsitzungen debattiert worden waren, verkündete man die Beschlüsse feierlich in öffentlichen Sitzungen<sup>27</sup>.

Der Beschluss zum zentralen Thema der Nationalsynode – die Wiederherstellung der religiösen und moralischen Werte –, zählte zuerst die ausschlaggebenden Faktoren des Verfalls auf und wies danach auf die auf Bischöfe, Priesterschaft, die Gemeinschaft der Gläubigen und das Alumnat zukommenden Aufgaben hin: der moralische Verfall sollte im Grunde genommen mithilfe des Instrumentariums der Aufklärung, durch Unterricht, Wissensvermittlung und Aufstellung externer Regeln aufgehalten werden können. Bezüglich des Vorhabens einer neuen ungarischen Bibelübersetzung kam man zu dem Entschluss, dass die Káldi-Übersetzung neu gedruckt werden sollte<sup>28</sup>. Die Beilegung des theologischen Streits zwischen Lehrern der Pester Universität zum Zeitpunkt der Synode wurde mit dem Tod Tumpachers hinfällig. Daher entschied sich die Synode, dass die theologischen Lehrkräfte der Universität verpflichtet sind, ihre Vorlesungen

---

<sup>26</sup> Namensliste und Unterschrift der Teilnehmer stehen am Ende der Beschlüsse der Synode: *Decreta Synodi Nationalis Hungaricae Posenii in Ecclesia SS. Salvatoris die 8<sup>a</sup> Septembris et sequentibus 1822 celebratae*. MNL OL A 39 6021/1924.

<sup>27</sup> Bezüglich des Ablaufs der Synode siehe: DR. FABIVS, *Nachrichten und Betrachtungen über die ungarische Nationalsynode vom Jahre 1822*, Sulzbach 1824, bzw. das Synodenprotokoll, das Grundlage der unter einem Pseudonym verfassten Streitschrift war: *Diarium Synodi Nationalis Hungaricae Anno 1822 die 8 Septembris Posenii sub Celsissimo Principe et Primate Alexandro Rudnay de Eadem et Divek-Ujfalú inchoatae, et sequentibus continuatae sub provincialatu A. R. P. Ioannis Ev. M. Minetti*. Budapest Stadarchiv (= BFL), *Kirchliche Organe (1683–1951)* (= XII), *Dokumente des Pester Ordenshauses des Servitenordens und des ungarischen Provinzials* (= 3), Position IV.

<sup>28</sup> K. HORVÁTH, *A bibliafordítás kérdése utolsó nemzeti zsinatunkon*, in: *KS(B)* 43 (1929) 2, sz. 97–111, und L. SZÖRÉNYI, *Verseghy értekezése a Káldi-féle bibliafordításról*, in: *In memoriam Verseghy Ferenc 2. Emlékkönyv a Szolnokon 1982. december 3-án tartott tudományos ülészek anyagából*, S. ERNŐ (ed.), Szolnok 1983, 43–54.

auf Anfrage – dem Primas oder dem rangältesten Erzbischof vorzulegen<sup>29</sup>. Was die Reform der religiösen Orden betraf, untermauerte die Synode die Gültigkeit jener Vorschriften, die den freien Kontakt mit der Zentrale in Rom untersagten und hielt gleichzeitig daran fest, dass die Orden der Jurisdiktion der Bischöfe unterstellt blieben. Monastischen Orden wurden neue Vorschriften auferlegt, die mehr ihrer Lebensart und ihren Aufgaben entsprachen, außerdem wurde für die Mitglieder der Schulorden die Verpflichtung zum gemeinsamen Chorgebet aufgehoben. Des Weiteren unterstützte die Synode den Plan, die Ordenshäuser der ungarischen Barmherzigen Brüder in eine eigenständige ungarische Provinz umzubilden und bat den König um die Erlaubnis der Rückkehr des Jesuitenordens<sup>30</sup>.

Obleich mehrere der hier aufgezählten Beschlüsse die Interessen des Hofes und des Königs verletzten, wie zum Beispiel die Forderung, die Jesuiten zurückzurufen, ist die Synode in den drei von Franz I. auf die Tagesordnung gesetzten Fragen bei Weitem nicht den Erwartungen Wiens entsprechend vorgegangen. In der Angelegenheit des Augustineums stimmte die Synode nicht für die Gründung des durch den König erbetenen Fonds, sondern bat den Regenten um folgendes: er möge die Bischöfe nicht verpflichten, ihre Priesteramtskandidaten zum Studium nach Wien zu schicken, da ihre Ordinarien sie, nachdem sie sich an das Großstadtleben gewöhnt hätten, nicht mehr in der Seelsorge auf dem Land anstellen könnten<sup>31</sup>. Die Synodenväter sahen auch in der durch den Monarchen vorgeschlagenen Zusammenfügung der Stiftungsmessen keine Notwendigkeit, da sie der Ansicht waren, dass mithilfe der Zinsen des Religionsfonds die Messstipendien auch weiterhin problemlos finanziert werden konnten. Schließlich verwarfen sie während der Ausarbeitung einer einheitlichen kirchlichen Rechtsprechung auch den ursprünglichen Plan, der eine vasallische Umsetzung von Regierungsdekreten und die aus katholischer Sicht inakzeptable Regulierung von Mischehen beinhaltete. Der letzten Endes angenommene Beschluss verfügte bereits in viel kirchlicherem Geiste über das einheitliche System der kirchlichen Jurisdiktion.

---

<sup>29</sup> ADRIANYI (wie Anm 2), 103-118.

<sup>30</sup> Über die Rücksiedlung der Jesuiten F. CSABA, A szerzetesrendek közéleti szerepének megítélése a reformkorban, különös tekintettel a jezsuitákra, in: *Fiatl egyháztörténelemszék írásai*, F. CSABA (ed.), Miskolc 1999, 76-113.

<sup>31</sup> Bzgl. der Debatten zum Augustineum und Rudnays Rolle siehe *Diarium Synodi Nationalis Hungaricae Anno 1822, die 8 Septembris Posonii sub Celsissimo Principe et Primate Alexandro Rudnay de Eadem et Divek Ujfalu inchoata, et sequentibus continuata, sub Provincialatu A. R. P. Joannis Evangelistae M. Minetti. BFL XII. 3. Pos. IV., 10-11*. Siehe auch: P. TUSOR, A bécsi Augustineum és Magyarország, in: *Aetas* 22 (2007) 1. sz. 38.

### *Die Genehmigung der Synodenbeschlüsse*

Im Nachhinein stellte sich heraus, dass der Kompromiss des Primas bezüglich der nachträglichen Vorlegung von Synodenbeschlüssen das größte Hindernis für den Erfolg der Synode darstellte. Zwar hielt der Heilige Stuhl den Bedarf einer königlichen Billigung sowohl aus prinzipiell-theologischer Sicht (er widerspricht der gottgegebenen inneren Autonomie der Kirche, also der Tatsache, dass sie in Angelegenheiten der Glaubensgrundsätze und des kirchlichen Gehorsams ohne äußere Einwirkung Gesetze verabschieden darf) als auch aufgrund historischer Argumente (es hatte früher, selbst im Altertum kein Präzedenz dafür gegeben, auch die ungarischen Könige besaßen keine besondere Befugnis) für inakzeptabel<sup>32</sup>. Doch Rudnay hatte von Anfang an versprochen, dass alle Synodenväter aufrichtig über die Rechte und Interessen des Staates wachen und die Beschlüsse der Synode dem König vorlegen werden, um mittels der königlichen Autorität ihr Inkrafttreten zu erreichen<sup>33</sup>. In seiner Argumentation gegen die Entsendung von königlichen Kommissären hatte sich der Primas sodann sehr vorsichtig ausgedrückt, als er sein Wort gab, die Synodenbeschlüsse zur Ansicht vorzulegen (*conspectui substernetur*), doch vergeblich<sup>34</sup>. Wien sah in diesem Mittel seine letzte Möglichkeit, die Synode überprüfen zu können, und daher hielt man ausdrücklich an einem für die Gültigkeit der Synode unerlässlichen Sanktionierungsrecht fest (*ratihabitio*)<sup>35</sup>.

An der Tatsache, dass Rudnay vor der Zusammenkunft dem Papst ebenfalls versprach, dass die Synode ihre Arbeit in kirchlichem Geiste und unter Beachtung der Rechte des Heiligen Stuhls verrichten und den kirchlichen Vorschriften entsprechend die Beschlüsse zur Approbation nach Rom senden würde<sup>36</sup>, bzw. daran, dass der Primas diese Beschlüsse in drei voneinander gut zu unterscheidende Gruppen unterteilt hatte, konnte abgelesen werden, dass er von Anfang die Voraussetzung der Zustimmung des Königs lediglich auf einen bestimmten Teil der Beschlüsse der Synode anwenden wollte. Aus den am 30. November 1822 an Papst Pius VII. und Franz I. verfassten Briefen<sup>37</sup> geht nämlich eindeutig hervor, dass seiner Ansicht nach

<sup>32</sup> Sentimento sugli affari contenuti nel Dispaccio riservato di Monsig. Nunzio di Vienna in data del 27 Aprile decorso (1822). S.RR.SS., AA.EE.SS. Austria 1822 pos. 40. fasc. 9. 10v-11r.

<sup>33</sup> Sándor Rudnay, ernannter Erzbischof zu Esztergom an Franz I. Gyulafehérvár, 4. November 1819. MNL OL A 39. 8328/1820.

<sup>34</sup> Rudnay an Franz I. Esztergom, 9. August 1820. MNL OL A 39. 10019/1820.

<sup>35</sup> Franz I. an Rudnay. Laibach, 23. März 1821. TÖRÖK (wie Anm 10), 232-233.

<sup>36</sup> Rudnay an Pius VII. Püspöki, 24. Juni 1822. MNL OL A 39. 8407/1822.

<sup>37</sup> MNL OL A 39 6021/1824. Vgl. RITSMANN (wie Anm 2), 170.

nur ein Teil der Bestimmungen einer ausdrücklichen königlichen Verfügung bedurfte (*positiva iussa*), daher konnten jene Punkte, die nicht dieser Gruppe angehörten, ruhig vom König gebilligt werden (*benignum annutum*). Dabei handelte es sich nämlich einerseits um Angelegenheiten, in denen Bischöfe eigenständige Entscheidungen treffen konnten und andererseits um Sachverhalte, die der Zuständigkeit des Heiligen Stuhls oblagen. Ebenso, wie er weitere königliche Verfügungen nur im Falle der ersten Gruppe für nötig hielt<sup>38</sup>, befand er die päpstliche Sanktionierung nur in Hinsicht auf letztere Gruppe (praktisch nur in der Angelegenheit der Orden, die Rechte des Heiligen Stuhls berührten) für unerlässlich. Wohl hatte er eingesehen: *In der wahren Kirche Christi hatte man immer so vorzugehen, sofern je auf dieser Welt eine Entscheidung getroffen werde, die entweder Gottes Lehren oder die Reinheit der Moral, das ewige Seelenheil aller Gläubigen, oder gar die Ordnung der Seele näher betreffe, möge man sie dem Oberhaupt der Kirche vorlegen, das jetzt und in alle Ewigkeit Mittelpunkt der Einheit ist. So entstand die Tradition, die Beschlüsse partikulärer Synoden dem römischen Papst vorzulegen: die Katholische Kirche ist nämlich der Ansicht, dass jedwede Angelegenheit, die mit der Ausrichtung der Seele zusammenhängt, erst dann wahrhaftig effektiv ist, wenn deren Beurteilung durch jenen Sitz bekräftigt wird, dessen ausgesprochene Aufgabe es ist, sich um alle Kirchen und die Einheit zu kümmern*<sup>39</sup>.

Eben diese entschiedene Hervorhebung der Rechte des Heiligen Stuhls sollte eines der größten Hindernisse der Approbation der Synode werden – wenn auch nicht das einzige. Rudnay hatte nämlich mit seinem Vorstoß, in der Sache der Synode so bald wie möglich und zwar ohne, dass der König die Regierungsbehörden um Rat gefragt hätte, zu einem Beschluss zu kommen, keinen Erfolg. Der Monarch akzeptierte das Fachgutachten des Staatsrates Martin Lorenz, der eine päpstliche Billigung demonstrativ ab-

---

<sup>38</sup> z.B. die Angelegenheit des Augustineums; leere Plätze besetzen; einige Fragen bzgl. der religiösen Orden, wie z.B. der Antrag zur Aufstellung einer ungarischen Ordensprovinz für die Barmherzigen Brüder; die Sache der Messstipendien, die mit aufgelösten Orden in Verbindung standen; den ungarischen Gesetzen entsprechende Regelung zur einheitlichen Funktion bischöflicher Gerichte; Buchzensur; Fragen zur Erziehung der Jugend etc.

<sup>39</sup> *Ea semper fuit in vera Christi Ecclesia norma agendorum, ut si quid uspiam in toto orbe terrarum actum esset, quod sive coelestis doctrinae capita, sive aeternam salutem fidelium morumque sanctimoniam, ac rerum spiritualium oeconomiam propius concerneret, ad caput Ecclesiae, idemque centrum unitatis referetur. Hinc est, quod particularium synodorum statuta Romano Pontifici substerni consueverint: quippe res quaecunque ad regimen animarum adtinentes tum primum summum robur adtigisse existimat Catholica Ecclesia, ubi ejus sedis confirmatae sunt iudicio, ad quam omnium Ecclesiarum et servandae unitatis sollicitudo praecipua quadam ratione pertinet.* Rudnay an Franz I. Esztergom 30. November 1822. MNL OL A 39 6021/1824.

lehnte, und entschied, dass die ungarische Hofkanzlei die Synodendekrete unter Einschaltung der Statthaltereier und der Studienhofkommission zu überprüfen habe. Da laut Lorenz' Standpunkt die Dekrete höchstens nach Sanktionierung des Regenten nach Rom versendet werden durften, gab Wien das für den Papst vorgesehene Exemplar der Beschlüsse nicht weiter.

Nachdem Rudnay ebenfalls vergebens darum gebeten hatte, ihm die Stellungnahmen der Regierungsbehörden vor der endgültigen Entscheidung zur Beurteilung zukommen zu lassen, wies Franz I. im Oktober 1826 die Kanzlei auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten an, dem Fürstprimas die königliche Entscheidung mitzuteilen, die die Genehmigung der Synode in ihrer ursprünglichen Form ablehnt. Die Kanzlei schickte Rudnay den königlichen Entschluss allerdings unter Berufung auf diverse Beweggründe erst am 3. April 1830. Damit wurde eine Approbation seitens des Königs und die Möglichkeit einer feierlichen Verkündung der Synodenbeschlüsse an eine Überarbeitung der Texte gebunden, unter Berücksichtigung der Anmerkungen, die man von Wien aus geschickt hatte. Weitere Versuche des Primas, die Synodenbeschlüsse in ihrer ursprünglichen oder wenigstens in der von ihm empfohlenen Form zu verkünden, blieben schließlich erfolglos. Mit dem Tod Rudnays am 13. September 1831 verlief die Angelegenheit der Verkündung der Synodenbeschlüsse endgültig im Sand<sup>40</sup>.

#### *Zusammenfassung*

Die hier kurz beschriebene Reihe von Ereignissen zeigt, dass Primas Rudnay eine entschiedene Strategie verfolgte, wenn es um die Vermittlung zwischen "Papst und König" ging, mit dem Ziel, den Erfolg der ungarischen Nationalsynode zu sichern. Als ehemaliger Hofrat der Ungarischen Hofkanzlei kannte er das System der josephinischen Kirchenpolitik von innen. Daher war ihm klar, dass die Abhaltung der Synode, die Abfassung von Beschlüssen, die den Interessen der Kirche dienten und schließlich auch eine aus kirchenrechtlicher Sicht angemessene Verkündung der Synodenergebnisse nur dann eine Chance hatten, wenn er 1. die Vorgehensweise der josephinischen Kirchenpolitik akzeptierte; 2. dem Hof gegenüber Kompromissbereitschaft in Angelegenheiten zeigte, die aus kirchlicher Sicht weniger bedeutsam sind, und 3. bezüglich der Lösung wirklich wichtiger Probleme auf die Frömmigkeit und Gunst des Königs baute.

---

<sup>40</sup> RITSMANN (wie Anm 2), 171-185.

1. Er wollte den Regeln der josephinischen Kirchenpolitik entsprechen, als er zur Einberufung der Synode um die Billigung des Königs bat, und auch, als er vor bzw. nach der Synode die an den Papst gerichteten Briefe nicht unmittelbar über die Nuntiatur, sondern über den Dienstweg der Regierungsbehörden dem Empfänger zukommen lassen wollte. 2. Darüber hinaus zeigte er sich kompromissbereit, als er trotz der Missbilligung Roms dem König gestattete, Punkte für die Tagesordnung der Synode vorzuschlagen. 3. All das tat er in der Hoffnung die innere Freiheit der Synode zu sichern, deren dann die in kirchlichem Geist verfassten Dekrete die Glaubwürdigkeit seiner Person nicht nur gegenüber dem Heiligen Stuhl bezeugen würden, sondern – insofern diese Beschlüsse nicht die Privilegien des Herrschers oder die staatlichen Rechtsvorschriften verletzten – auch das Wohlwollen und die Zustimmung des Königs erlangen würden. Da also die Sicherung der Freiheit der Synode zentrales Element der Strategie Rudnays war, ging er in dieser Angelegenheit auch einer offenen Auseinandersetzung mit der Regierung nicht aus dem Wege, als er gegen die Entsendung königlicher Kommissäre vorging. Aufgrund des Erfolgs dieser Haltung war seine Hoffnung berechtigt, früher oder später auch den König dazu bewegen zu können, die Synodenbeschlüsse zu billigen.

Schließlich führte die von Rudnay verfolgte realpolitische Strategie dennoch zur Niederlage. Dafür war ausschlaggebend, dass der Primas seinen persönlichen Einfluss auf den König überschätzt und gleichzeitig die Rolle der königlichen Staatsräte unterschätzt hatte. Worauf bereits Pál Ritsmann hingewiesen hat: Die oben beschriebene Strategie war nur so lange erfolgreich, als Rudnay in der Person des Staatsrates Martin Lorenz einen mächtigen Befürworter in der Angelegenheit der Synode hatte. Dieser wandte sich jedoch, als ihm das Ziel der Strategie des Primas klar wurde – dass Rudnay nämlich nicht die Ratifizierung einer Synode im Sinne der Prinzipien der josephinischen Kirchenpolitik anstrebte, sondern die im kirchlichen Geiste beschlossenen Dekrete Rom zur Sanktionierung vorlegen und ohne die Einbeziehung der königlichen Berater unmittelbar mit einer Anfrage an den Herrscher verwirklichen wollte –, entschieden gegen den ungarischen Primas und die Angelegenheit der Synode und vereitelte aufgrund seines Einflusses den Plan Rudnays<sup>41</sup>.

Da die Beschlüsse aufgrund des Widerstands der Wiener Regierung schließlich nicht in Rom ankamen, wissen wir nicht, wie erfolgreich Rudnays Strategie in Hinsicht auf den Heiligen Stuhl gewesen war. Fakt ist,

---

<sup>41</sup> RITSMANN (wie Anm 2).

dass die Berichte des Nuntius über die Arbeit der Synode bzw. der positive Report Gioacchino Pedrellis letzten Endes die schwerwiegendsten Bedenken Roms beseitigt hatten. Aufgrund der erhaltenen Nachrichten hielt der Heilige Stuhl es für möglich, das Ergebnis der ungarischen Synode durch päpstliche Überprüfung und Approbation als vollkommen ordnungsgemäß und akzeptabel darzustellen. Den Standpunkt Roms bezüglich der Überarbeitung der kontroversen Punkte jener Beschlüsse, die in Wien nicht akzeptiert worden waren, ist uns nicht bekannt<sup>42</sup>.

Ungeachtet der Niederlage zeugt Rudnays Strategie, bzw. in weiterem Sinne der kirchliche Geist der ungarischen Nationalsynode von der Tatsache, dass es trotz starker josephinischer Kontrolle während der ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts von Seiten des Wiener Hofes dem Heiligen Stuhl gelungen war, in Ungarn solche Bischöfe zu ernennen, die ihre Loyalität Wien gegenüber nicht nur mit ihrer Treue zu Rom vereinbaren suchten, sondern selbst gegenüber Erwartungen des Hofes in kirchlichem Geiste vorgingen.

---

<sup>42</sup> FEJÉRDY (wie Anm 2).